

# **Schullandheim Mentrup-Hagen e. V.**

Satzung

des Vereins

„Schullandheim Mentrup-Hagen e. V.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schullandheim Mentrup-Hagen e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hagen a. TW.
- (3) Das Schullandheim befindet sich in 49170 Hagen a. T.W., Kollage 5.

## **§2**

### **Zweckbestimmung und Selbstlosigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Absatz 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ermöglicht, zur Erfüllung des Satzungszweckes, Schülerinnen und Schülern aller Schulen der Stadt und des Landkreises Osnabrück sowie Einrichtungen der Jugendpflege, das Schullandheim für Aufenthalte zu nutzen und ist zu diesem Zweck Träger des Schullandheimes in Mentrup-Hagen.
- (3) Die Mitglieder erhalten aus ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie gezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Sachleistungen nicht zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt keinerlei konfessionelle oder politische Zwecke.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen für Tätigkeit im Dienst des Vereins gewährt werden.
- (6) Eine Veränderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung sowie Schulen, vertreten durch eine von ihr beauftragte natürliche oder juristische Person, werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen wollen und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Beitritt und Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden.

- (3) Austritte können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres bzw. Kalenderjahres und Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Verlust der Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft.
- (4) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweier Mahnungen länger als ein Jahr mit ihrem Beitrag im Rückstand sind oder wenn sie den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandeln.
- (5) Die Mitglieder leisten jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

#### **§ 5**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und evtl. Umlagen sowie die Genehmigung der Jahresrechnung,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Änderung der Vereinsfassung,
  5. die Auflösung des Vereins,
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Ladefrist von 2 Wochen.
- (4) Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe hat der Vorstand die Mitgliederversammlung unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuladen.
- (5) Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§7**

## **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) Der oder dem 1. Vorsitzenden
  - (b) Der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  - (c) Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (d) Der Kassenwartin oder dem Kassenwart
  - (e) Und bis zu 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Die zu (1) a – d genannten Vorstandsmitgliedern bilden den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des BGB).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Entscheidungen des Vorstandes sind auch schriftlich im Umlaufverfahren oder ggf. telefonisch möglich.
- (5) Alle Angelegenheiten des Vereins werden im geschäftsführenden Vorstand vorbereitet.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (7) Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und die Tagesordnung allen Vorstandsmitgliedern 1 Woche vorher bekannt gegeben wurde. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von 5 Vereinsmitgliedern unter Angabe von Gründen.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Protokollantin oder dem Protokollanten und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verwertbare Vereinsvermögen der Gemeinde Hagen a. TW. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch von der Hauptversammlung zu bestellende Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer. Es sind mindestens 2 Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu bestellen.